

## 11. Lärmaktionsplan gem. §§ 47a – 47e BImSchG; Aufstellungsbeschluss

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Ilvesheim ist nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie und nach den Vorschriften der §§ 47 a bis 47 f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen, mit dem Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt und reduzierende Maßnahmen beschrieben werden.

Ziel der Lärmaktionsplanung nach europäischem und nationalem Recht ist die zur Beurteilung der örtlichen Situation erforderliche Erfassung und Darstellung größerer Lärmquellen in Lärmkarten und die daraus abgeleitete Formulierung von Zielen, Strategien und Maßnahmen zur Lärmminde- rung. In zwei Stufen wurden seit 2007 die Hauptlärmquellen kartiert, allen voran der Lärm von Straßen, Schiene und Flugverkehr.

Nach den Vorgaben der EU-Richtlinie bzw. der Umsetzung in nationales Recht waren bis zum 30. Juni 2012 Lärmkarten unter anderem für Haupt- verkehrsstraße mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen/Jahr (ca. 8.200 Kfz/Tag) zu erstellen. Diese bereits 2. Stufe wurde in Baden-Württemberg außer für die Ballungszentren einheitlich von der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz (LUBW) vorgenommen. Grundlage für die Kartierung waren die Ergebnisse der Straßenverkehrszählungen des Bundes und der Länder. Die Ergebnisse der Lärmkartierung und der betroffenen Anzahl von Anwohnern in den einzelnen Lärmpegelbereichen können über das Internet eingesehen werden (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/218083/>), in Ilvesheim basieren die Zahlen aufgrund des Verkehrsaufkommens der Auto- bahn A 6 sowie der Landesstraßen L 597, L542 und L538.

Aus der Betroffenheitsanalyse geht hervor, dass beim Straßenlärm 188 Einwohner in Ilvesheim von einem Lärmpegel von tagsüber  $L_{den} > 65$  dB(A) betroffen sind und 40 Einwohner von  $L_{den} > 70$  dB(A). Bei den Nachtwerten sind 193 Betroffene mit  $L_{night} > 55$  dB(A) zu zählen, siehe hierzu folgender Auszug aus der Lärmkartierung:

Hauptverkehrsstraßen		Lärmbelastete Einwohner									
Gemeindename	Nummer	Pegelbereich $L_{den}$ in dB(A)				Pegelbereich $L_{night}$ in dB(A)					
		>55 - 60	>60 - 65	>65-70	>70-75	>75	>50-55	>55-60	>60-65	>65-70	>70
Horb am Neckar	8237040	380	186	152	82	20	220	157	102	28	1
Hüfingen	8326027	206	146	140	43	0	155	122	81	2	0
Hügelsheim	8216022	85	55	136	106	30	54	120	116	48	0
Hüttisheim	8425064	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hüttlingen	8136033	156	126	84	28	0	141	87	43	0	0
Iffezheim	8216023	101	43	10	0	0	61	26	0	0	0
Igersheim	8128058	173	77	15	2	0	99	23	2	0	0
Iggigen	8136034	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Illerkirchberg	8425137	54	51	31	5	0	54	34	3	0	0
Illingen	8236028	348	50	14	4	1	132	23	7	2	0
Illfeld	8125046	460	131	125	101	19	215	127	97	23	0
Ilshofen	8127043	285	48	6	1	0	154	20	4	0	0
Ilvesheim	8226036	645	241	188	40	0	281	193	41	0	0
Immendingen	8327025	220	121	69	38	0	135	91	50	2	0
Immenstaad am Bodensee	8435024	415	197	151	5	0	260	183	7	0	0
Ingelfingen	8126039	92	69	24	0	0	69	25	0	0	0
Ingersheim	8118077	113	142	110	27	0	141	121	29	1	0
Ingoldingen	8426062	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Inzingen	8336043	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Isny im Allgäu	8436049	127	63	20	10	0	68	29	13	0	0
Ispringen	8236030	161	56	2	0	0	77	18	0	0	0
Ittlingen	8125047	15	19	19	5	0	17	20	8	0	0
Jagstzell	8136035	7	2	0	0	0	7	0	0	0	0
Jestetten	8337060	104	85	73	45	0	85	90	53	2	0
Jettingen	8115053	81	98	96	50	0	87	111	59	0	0
Jungingen	8417036	69	48	49	46	1	52	55	49	8	0
Kämpfelbach	8236074	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kappel-Grafenhausen	8317152	56	10	0	0	0	30	3	0	0	0
Kappelrodeck	8317056	150	35	2	0	0	48	5	0	0	0
Karlsbad	8215096	1055	660	433	215	114	822	559	278	123	0

Die in einem Lärmaktionsplan formulierten Maßnahmen entfalten ähnlich den Darstellungen eines Flächennutzungsplans eine behördeninterne Verbindlichkeit.

Aufgrund der für die Aufstellung des Lärmaktionsplans wichtigen Beteiligung der Bevölkerung sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange (TÖB) schlägt die Verwaltung ein Verfahren mit zweistufiger Beteiligung analog zum Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan vor:

1. Erster Schritt ist der Beschluss zur Aufstellung des Lärmaktionsplans.
2. Danach folgt im Rahmen eines Fachgutachtens die Durchführung einer Analyse, in der die Ergebnisse der Lärmkartierung ausgewertet und beurteilt sowie Belastungsschwerpunkte identifiziert werden.

Das Fachgutachten wird anschließend dem GR zur Kenntnis gebracht mit der Beschlussempfehlung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der TÖBs durchzuführen.

3. Es folgt dann die erste Phase der Beteiligung und Information der Öffentlichkeit sowie der TÖBs (frühzeitige Beteiligung). Auf einem Bürgerforum sollen Bürgerinnen und Bürger über die Lärmaktionsplanung umfassend informiert werden und zudem die Möglichkeit zum Austausch und zur Diskussion erhalten. Die Beteiligung der relevanten TÖBs, also insbesondere der Straßenbaulastträger, erfolgt im direkten Kontakt und Austausch mit den TÖBs. Hier werden auch Erkenntnisse der TÖBs zur Lärmsituation abgefragt und Informationen über Vorhaben und Planungen der TÖBs erbeten.
4. Auf Grundlage der Ergebnisse der ersten Beteiligungsphase wird dann der Entwurf des Lärmaktionsplans weiterbearbeitet, und es werden unterschiedliche Varianten für relevante Lärminderungsmaßnahmen berechnet. Der Entwurf wird dann wiederum im GR vorgestellt, um einen Beschluss über den Entwurf und die anschließende förmliche Beteiligung zu fassen.
5. Diese zweite Phase der Beteiligung von TÖBs und Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Plans ebenfalls analog zur öffentlichen Auslegung in Bauleitplanverfahren durchgeführt.
6. Auf Basis der Ergebnisse dieses zweiten Beteiligungsschritts wird der Lärmaktionsplan dann fertig gestellt und dem Gemeinderat abschließend zum Beschluss vorgelegt sowie öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des gesetzlichen Auftrags zur Durchführung einer Lärmaktionsplanung gem. § 47d BImSchG gibt es für die Gemeinde Ilvesheim keine Alternative zur Aufstellung des Planwerks, sie muss dem gesetzlichen Auf-

trag nachkommen; darauf hat aktuell auch das Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hingewiesen. Die Kosten des Verfahrens können aus dem laufenden Haushalt finanziert werden (Ortsplanung). Es ist beabsichtigt, in Kooperation mit der Stadt Ladenburg ein geeignetes Fachbüro mit den Planungsleistungen zu beauftragen, aufgrund der zu erwartenden Auftragssumme ist die Beauftragung ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Lärmaktionsplans nach § 47d BImSchG und
2. Die interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ladenburg wird beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die Aufstellung eines gemeinsamen Lärmaktionsplans einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Th